



1 AUSFERTIGUNG

SATZUNG

der Ortsgemeinde Gensingen

über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von
KFZ - Stellplätzen

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gensingen hat aufgrund des § 24
der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit
§ 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom
28.11.1986 (GVBl. S. 307) in seiner Sitzung am 18.05.89 folgende
Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem
dieser Satzung als Anlage I beigefügten Lageplan eingetragen. Der
Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.


§ 2

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.600.-- DM je
Stellplatz.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung
in Kraft.

Gensingen, 15. JUNI 89


(Stümpert)
Ortsbürgermeister

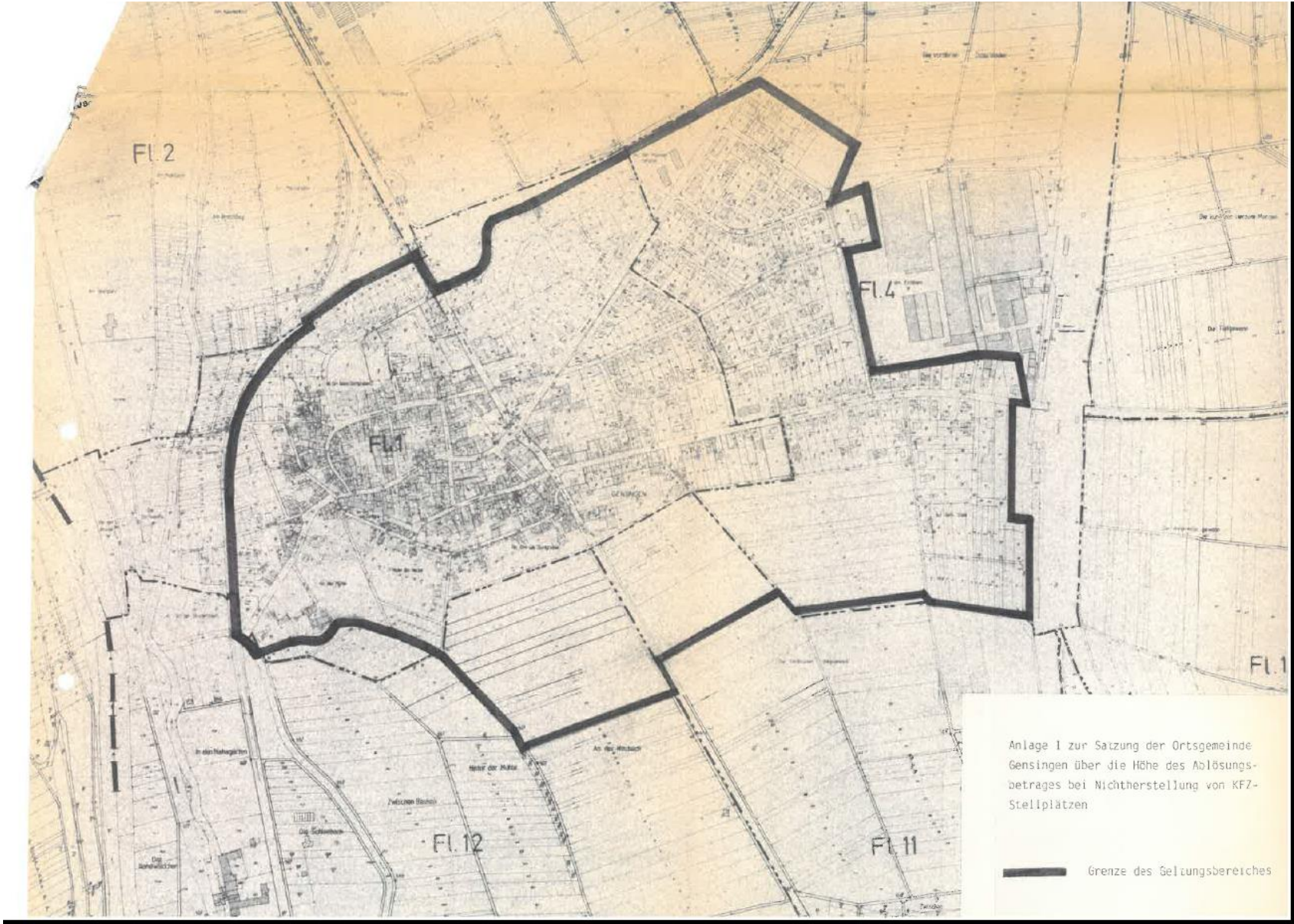


Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Ref.: 63 Az.: 610-45-0803

Die Vorlage wurde zur Kenntnis
genommen.

Mainz, den 14. JUNI 1989



Anlage I zur Satzung der Ortsgemeinde Gensingen über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von KFZ-Stellplätzen

— Grenze des Geltungsbereiches